

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "ÖSTLICH DER FÜLLEKUHLE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1	ArL – Amt für Landesentwicklung, Braunschweig	keine Stellungnahme
----------	--	----------------------------

2	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 20.06.2024
----------	-------------------------------	-------------------------------------

Zu dem Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Umweltamt

- Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser soll im Geltungsbereich versickert werden. Die Versickerung setzt geeignete Untergrundverhältnisse voraus. Unterlagen hierzu liegen nicht vor. In der Begründung wird erwähnt, dass parallel zur Planung ein Bodengutachten erarbeitet wird, dass die Sickerfähigkeit des Bodens prüft. Zum Bebauungsplan ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Für eine Versickerung kann eine Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 10 WHG erforderlich sein, welche bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen wäre. Weiter kann ich in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Fragestellungen bei der Bauleitplanung die Checkliste "Nachweisführung Regenwasser" des Kommunalen Netzwerks der Abwasserbetriebe empfehlen: KH-221014 Bebauungsplanung: Checkliste "Nachweisführung Regenwasser" (komnetabwasser.de)
- Im weiteren Verfahren ist eine Brutvogelkartierung durchzuführen.
- Vor Abriss- und Fällarbeiten sind die entsprechenden Gebäude bzw. Bäume auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Im Falle eines Vorkommens sind Ausgleichmaßnahmen mit meiner unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Gehölzentfernungen sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen.

Bemerkung:

Das Bodengutachten liegt mittlerweile vor und wird in die Begründung eingearbeitet. Zur Erkundung der Boden- und Grundwasserverhältnisse wurden am 14.05.2024 drei Kleinrammbohrungen bis maximal 4,3 m Tiefe niedergebracht. Unter dem Mutterboden stehen Schluff und Ton an, so dass eine planmäßige Versickerung ist auf dem Grundstück nicht möglich ist. Daher wurde ein Fachplaner beauftragt für den Bereich an der Füllerkuhle ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Im Ergebnis wird ein Rückhaltebecken in die Planfestsetzungen aufgenommen.

Mit Frau Abstein von der Unteren Naturschutzbehörde hat ein Gespräch zur Brutvogelkartierung stattgefunden. Da alle Laubbäume im Plangebiet, die als potentielles Habitat für Brutvögel in Frage kommen im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und die Flächen durch die bestehende Gärtnerei einer intensiven Nutzung unterliegen, kann auf die Durchführung einer Brutvogelkartierung verzichtet werden.

Die Hinweise zu den Abriss- und Fällarbeiten sowie zu den Gehölzentfernungen werden in den Plan aufgenommen.

Tiefbaubetrieb

- Der Tiefbaubetrieb ist damit einverstanden, die Bauverbotszone nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 NStrG auf 10 m ab Fahrbahnkante der K620 zu verringern.
- Seitens des Tiefbaubetriebes werden keine Lärmschutzmaßnahmen errichtet und auch keine Kosten dafür übernommen.
- Ansprüche hinsichtlich Emissionen wie Lärm, Staub, Gase oder Erschütterungen können gegenüber dem Landkreis/ Tiefbaubetrieb nicht geltend gemacht werden.

Bemerkung:

Die Bauverbotszone im Plan wird angepasst, die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Bau- und Planungsamt

- In meiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde ist im Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 BauGB das Schalltechnische Gutachten vorzulegen.
- § 9 BauGB enthält abschließend die Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen. Sichtdreiecke finden sich dort nicht. In der textlichen Festsetzung 6.1 ist demzufolge richtigerweise von "von Bebauung freizuhaltenden Flächen" die Rede. Dieser Begriff ist auch in der Planzeichenerklärung zu verwenden.

Bemerkung:

Das Gutachten wird zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB vorgelegt.

Da der Plangeltungsbereich an einer klassifizierten Straße, der Kreisstraße K 620 liegt, über die auch die Straße am Friedhof die Erschließung des Plangebietes sichert, ist die Darstellung der Sichtdreiecke (da sie hier Großteiles außerhalb des Plangeltungsbereichs liegen) erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit auf der klassifizierten Straße zu gewährleisten. Bei den Sichtdreiecken handelt es sich um eine Übernahme aus der RAST 06 gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB und bedingt die von der Bebauung freizuhaltende Fläche.

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) ist nicht abschließende und führt dazu in § 2(2) Folgendes aus:

Zitat "... Die in der Anlage enthaltenen Planzeichen können ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist. Soweit Darstellungen des Planinhalts erforderlich sind, für die in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen verwendet werden, die sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt worden sind." Aus den Sichtdreiecken ergeben sich, je nach Lage Festsetzungen, dass die Sichthöhe des anfahrenden PKWs/LKWs durch Bebauung oder Begrünung gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB freizuhalten ist.

Die Sichtdreiecke greifen in den Bereich des Bebauungsplans ein. Daher ist die Darstellung der Sichtdreiecke für den vorliegenden Bauleitplan notwendig und wird beibehalten.

In der Planzeichenerklärung wird das Symbol der Sichtdreiecke jedoch zu den sonstigen Planzeichen zugeordnet, wie die von Bebauung freizuhaltenden Flächen.

3	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
4	NLStbV, GB Goslar	Stellungnahme vom 30.05.2024
	keine Anregungen und Bedenken	
5	NLStbV, Dez. 22 – Planung und Umweltmanagement	keine Stellungnahme
6	NLStbV, Dez. 42 – Luftverkehr	keine Stellungnahme
7	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig	keine Stellungnahme
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 03.06.2024
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:	
	Boden	
	Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Ver-	

wertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis zum Thema Boden in der Begründung.

Die Gemeinde Börßum beabsichtigt mit der vorliegenden Planung eine Fläche als Mischgebiet darzustellen, um die Verlagerung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes planungsrechtlich abzusichern. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist ein Teil des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Planbereich liegt am östlichen Rand der Ortschaft Börßum und umfasst ca. 0,9 ha. Derzeit wird der östliche Teil gartenbaulich genutzt und auf dem westlichen Teil besteht bereits eine Bebauung.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in dem o. g. Verfahren frühzeitig beteiligt. Nach Durchsicht der Unterlagen werden wir aus der Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen im folgenden Stellung nehmen:

Da sich der Geltungsbereich an der Randlage des Ortes befindet und bisher auch nicht landwirtschaftlich genutzt wurde, ist die Darstellung als Mischgebiet aus landwirtschaftlicher Sicht tragbar. Die im Begründungstext aufgeführten Hinweise zu Auftreten und Tolerierung landwirtschaftlicher Immissionen der angrenzenden Flächenbewirtschaftung unterstützen wir ausdrücklich. Landwirtschaftliche Hofstellen, Betriebsstätten befinden sich u. W. nicht in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "ÖSTLICH DER FÜLLEKUHLE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Die vollständige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu befürworten.

Es bestehen zum Planvorhaben keine Bedenken und wir stimmen dem Bebauungsplan zu.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

10 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Hannover keine Stellungnahme

11 Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn keine Stellungnahme

12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig Stellungnahme vom 30.05.2024

Vielen Dank für die Beteiligung in o. a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Ein Rückbau unserer Telekommunikationslinien bei Abriss von Gebäuden muss durch den Anschlussinhaber/ Grundstücksbesitzer über den Bauherren-Service der Telekom beauftragt werden.

Sollte am selben Standort ein Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude gewünscht werden, kann dies ebenfalls über unseren Bauherren-Service realisiert werden.

www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon **0800 33 01903**.

Um die Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Leitungen liegen im öffentlichen Straßenraum und sind dadurch ausreichend gesichert. Bei den privaten Hausanschlüssen erfolgt keine Sicherung über Festsetzungen, da davon ausgegangen wird, dass die Sicherung der Leitungen im Interesse der Grundstückseigentümer liegt. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

13 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 21.06.2024

keine Bedenken

14 Industrie- und Handelskammer Braunschweig Stellungnahme vom 28.05.2024

Die o. g. Bebauungsplanung dient der Festsetzung eines Mischgebietes, mit dem eine bestehende Gärtnerei und der Umsiedlungswunsch eines ortsansässigen Garten- und Landschaftsbaubetriebes abgesichert werden sollen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die entsprechende Flächenbereitstellung zu begrüßen.

15 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 13.06.2024

keine Bedenken

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "ÖSTLICH DER FÜLLEKUHLE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

16 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 23.05.2024

nicht berührt

17 BAIUD, Bundeswehr Stellungnahme vom 21.05.2024

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

18 Avacon Netz GmbH, Salzgitter keine Stellungnahme

19 TenneT TSO GmbH, Lehrte Stellungnahme vom 21.05.2024

In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.
Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen der TenneT TSO GmbH, Lehrte im Planbereich befinden.

20 LSW Energie GmbH & Co. KG, Wolfsburg Stellungnahme vom 28.05.2024

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.05.2024 zum geplanten Bebauungsplan "Östlich der Füllekuhle" der Gemeinde Börßum.

Im betroffenen Bereich befinden sich Versorgungsleitungen (0,4 kV und 20 kV), welche durch LSW Netz betrieben werden.

Diese Leitungen dürfen generell nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben.

Außerdem ist bei der Trassenvergabe darauf zu achten, dass die Leitungen nicht durch andere Leitungsträger überbaut werden und somit jederzeit die Zugänglichkeit gegeben bleibt (Kreuzungen von Leitungsträgern ausgenommen).

Bezüglich einzuhaltender Abstände, Schutzstreifen und Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen ist die im Anhang beigefügte Anlage "LSW_Anweisungen_zum_Schutz_unterirdischer_Leitungen.pdf" zu beachten.

Sofern Bauarbeiten im Bereich unserer Leitungen oder Anlagen geplant sind, stimmen Sie diese bitte im Vorfeld mit uns ab.

Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabel ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister Andreas Stark, 05335 8089091 zu informieren.

In einigen Fällen ist es erforderlich, die Leitungen temporär abzuschalten.

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft>. Bitte nutzen Sie zur Korrespondenz im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange das Postfach netzplanung@lsw-netz.de.

Etwaige Papierunterlagen werden wir vernichten, sofern wir von Ihnen binnen zwei Wochen keinen Einwand erhalten.

Um eine langfristig sichere und effiziente Versorgung gewährleisten zu können, sind wesentliche Prämissen für die Netzplanung notwendig.

Daher ist es erforderlich, sogenannte "Sonderverbraucher" zu berücksichtigen.

Bitte setzen Sie uns daher insbesondere über die Planung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit mehr als 12 kVA in Kenntnis.

Spätere Änderungen der Planungsprämissen können zu veränderten Trassenverläufen und/oder zusätzlichem Platzbedarf führen.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung, dass Leitungen der LSW im Plangebiet verlaufen.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "ÖSTLICH DER FÜLLEKUHLE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Dem Schreiben war kein Leitungsplan beigelegt. Daher können die Leitungen noch im Plan verortet werden.

Der Träger öffentlicher Belange hat die Information selbst aktiv zur Verfügung zu stellen, wie sich aus § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB ergibt. Es kann nicht darauf verwiesen werden, selbst eine Abfrage in ein vorgegebenes Internetportal einzugeben. Es ist Aufgabe des Versorgungsunternehmens, anhand des ihm übersandten Bebauungsplanentwurfes selbst und eigenständig zu prüfen, ob eigene Leitungen berührt sind.

21 Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH keine Stellungnahme

22 LGLN, Dez. 3.4 - Katasteramt Wolfenbüttel Stellungnahme vom 21.05.2024

Der o. g. Planung stehen von mir zu vertretende Belange nicht entgegen.

23 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 11.06.2024

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

http://www.lgln-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

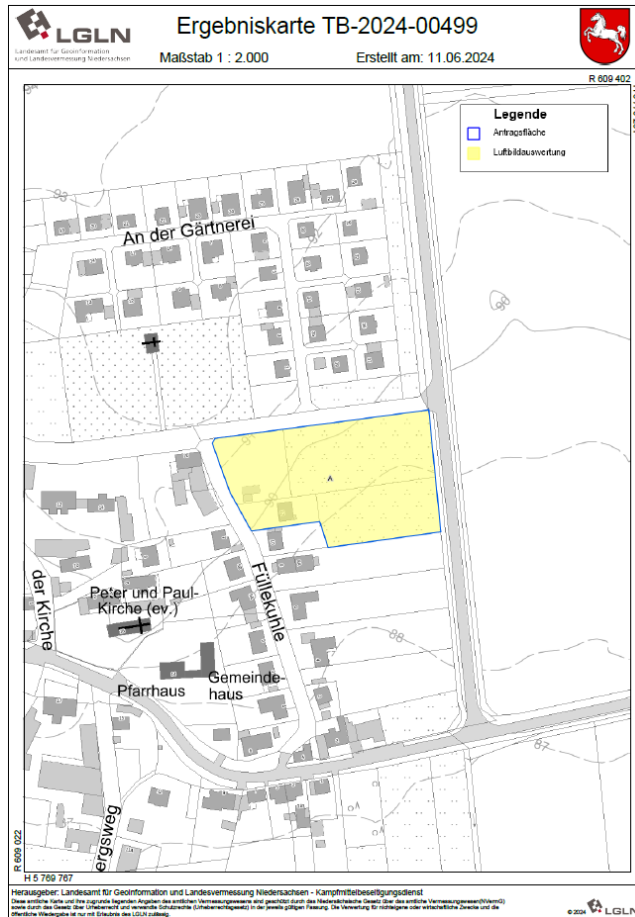
Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "ÖSTLICH DER FÜLLEKUHLE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB

STELLUNGNAHME
BEMERKUNG



Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung. Eine Luftbildauswertung wird beauftragt.

24 Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 17.06.2024

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Hannover im Planbereich befinden bzw. eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant ist.

25 Finanzamt Wolfenbüttel keine Stellungnahme

26 Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse keine Stellungnahme

27 Unterhaltungsverband Oker keine Stellungnahme

28 Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim Stellungnahme vom 17.05.2024

Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen.

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "ÖSTLICH DER FÜLLEKUHLE"**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim im Planbereich keine Trinkwasserleitungen betreiben.

29 Agentur für Arbeit Wolfenbüttel **keine Stellungnahme**

30 Avacon Wasser GmbH **Stellungnahme vom 17.05.2024**

Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen haben wir sorgfältig geprüft.

In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Avacon Wasser GmbH.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem Anschreiben der Avacon Netz AG.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Avacon Wasser GmbH im Planbereich befinden.

31 Polizeidirektion Braunschweig, Dez. 12 – Verkehr **Stellungnahme vom 23.05.2024**

Es bestehen keine Bedenken.

Unter Hinweis auf die §§ 17, 23 und 32 StVO ergeht folgende Auflage: Fahrzeuge, die den Baustellenbereich verlassen, sind vor Erreichen des öffentlichen Verkehrsraumes dahingehend zu prüfen, dass weder Beleuchtungseinrichtungen oder Kennzeichen verdeckt oder verschmutzt noch Verschmutzungen der Fahrbahn durch Anhaftungen an der Bereifung oder dem Fahrzeug zu befürchten sind. Geeignete Reinigungsmöglichkeiten bzw. -einrichtungen sind an der Baustelle vorzuhalten und bei Bedarf zu nutzen.

Bei Einrichtung der Baustelle, Materiallagerung und Abstellen der Fahrzeuge ist, insbesondere bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen, die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Verhinderung von Sachbeschädigung oder Diebstahl werden empfohlen.

Bemerkung:

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

32 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister der SG Oderwald **keine Stellungnahme**

33 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, über: SG Oderwald **keine Stellungnahme**

34 Eigenbetrieb Wasserversorgung, über: SG Oderwald **keine Stellungnahme**

NACHBARGEMEINDEN

N1 Gemeinde Heiningen; über: Samtgemeinde Oderwald **keine Stellungnahme**

N2 Gemeinde Dorstadt; über: Samtgemeinde Oderwald **keine Stellungnahme**

N3 Gemeinde Kissenbrück; über: Samtgemeinde Elm-Asse **keine Stellungnahme**

N4 Gemeinde Remlingen-Semmenstedt; über: Samtgemeinde Elm-Asse **keine Stellungnahme**

N5 Gemeinde Hedeper; über: Samtgemeinde Elm-Asse **keine Stellungnahme**

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "ÖSTLICH DER FÜLLEKUHLE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
N6	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck		keine Stellungnahme
N7	Gemeinde Schladen-Werla		keine Stellungnahme

**GEMEINDE BÖRSSUM, SAMTGEMEINDE ODERWALD, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "ÖSTLICH DER FÜLLEKUHLE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	ArL – Amt für Landesentwicklung, Braunschweig	keine Stellungnahme	1
2	Landkreis Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 20.06.2024	1
3	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	2
4	NLStbV, GB Goslar	Stellungnahme vom 30.05.2024	2
5	NLStbV, Dez. 22 – Planung und Umweltmanagement	keine Stellungnahme	2
6	NLStbV, Dez. 42 – Luftverkehr	keine Stellungnahme	2
7	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Brauns Speichervolumen von 96,2 m ³ chweig Stellungnahme	keine 2	keine
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 03.06.2024	2
9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 28.05.2024	3
10	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	keine Stellungnahme	4
11	Deutsche Post Real Estate Deutschland GmbH, Bonn	keine Stellungnahme	4
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig	Stellungnahme vom 30.05.2024	4
13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 21.06.2024	4
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 28.05.2024	4
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 13.06.2024	4
16	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 23.05.2024	5
17	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 21.05.2024	5
18	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	5
19	TenneT TSO GmbH, Lehrte	Stellungnahme vom 21.05.2024	5
20	LSW Energie GmbH & Co. KG, Wolfsburg	Stellungnahme vom 28.05.2024	5
21	Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH	keine Stellungnahme	6
22	LGLN, Dez. 3.4 - Katasteramt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 21.05.2024	6
23	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 11.06.2024	6
24	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 17.06.2024	7
25	Finanzamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	7
26	Unterhaltungsverband Nr. 42 Fuhse-Aue-Erse	keine Stellungnahme	7
27	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme	7
28	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	Stellungnahme vom 17.05.2024	7
29	Agentur für Arbeit Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	8
30	Avacon Wasser GmbH	Stellungnahme vom 17.05.2024	8
31	Polizeidirektion Braunschweig, Dez. 12 – Verkehr	Stellungnahme vom 23.05.2024	8
32	Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister SG Oderwald	keine Stellungnahme	8
33	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, über: SG Oderwald	keine Stellungnahme	8
34	Eigenbetrieb Wasserversorgung, über: SG Oderwald	keine Stellungnahme	8
NACHBARGEMEINDEN			8
N1	Gemeinde Heiningen; über: SG Oderwald	keine Stellungnahme	8
N2	Gemeinde Dorstadt; über: SG Oderwald	keine Stellungnahme	8
N3	Gemeinde Kissenbrück; über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	8
N4	Gemeinde Remlingen-Semmenstedt; über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	8
N5	Gemeinde Hedeper; über: SG Elm-Asse	keine Stellungnahme	8
N6	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme	9
N7	Gemeinde Schladen-Werla	keine Stellungnahme	9